



**Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.  
Kommission für  
Bibliothekspolitik**

## Handreichung: **Ein-Euro-Jobs im Bibliothekswesen**

Den sprichwörtlichen „Ein-Euro-Job“ gibt es nicht. Korrekt heißt der Sachverhalt „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“. Der Euro, der nicht genau ein Euro sein muss, ist daher eine Mehraufwandsentschädigung (MAE), der Jobber eine MAE-Kraft. Aus Gründen der Lesbarkeit sei aber am Begriff „Ein-Euro-Job“ festgehalten.

### **Arbeitsmarktpolitik**

Ein-Euro-Jobber gelten nicht als arbeitslos und werden somit, obwohl sie bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind, zahlenmäßig nicht in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesen. Ferner werden die MAE-Stellen wie ganz normale Arbeitsverhältnisse in die Berechnung des Rentenwertes mit einbezogen. Ein-Euro-Jobs sind Teil des sogenannten Zweiten Arbeitsmarkts. Sie sind, neben anderen Arbeitsförderungsmaßnahmen, nicht unumstritten. Der Wille des Gesetzgebers ist daher stets so auszulegen, dass Ein-Euro-Jobs keinen Billiglohnsektor schaffen und sich in mancherlei Hinsicht von normalen Arbeitsverhältnissen unterscheiden.

### **Rechtsgrundlagen**

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 16d Sozialgesetzbuch II (SGB II). Das SGB II regelt innerhalb der Sozialgesetzbücher die Arbeitsförderung. Bis Ende 2008 war § 16 SGB II maßgeblich. Die neue Vorschrift ist inhaltsgleich. Ergänzend kann § 261 SGB III herangezogen werden. Die Vorschriften im Wortlaut finden sich am Ende.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale sollen im Folgenden beleuchtet werden, soweit sie für Bibliotheken als Arbeitgeber relevant sind.

### **Arbeitsgelegenheiten sind kein Arbeitsplatz**

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (§ 16 b Satz 1 SGB II). Arbeitsgelegenheit kann jede zumutbare Arbeit, also grundsätzlich jede legale, nicht sittenwidrige Arbeit sein. Schon der Begriff Arbeitsgelegenheit zeigt, dass es kein reguläres

Arbeitsverhältnis sein soll. Zwingende Vorgaben für die Art der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten sieht das Gesetz nicht vor. Es können Arbeitsmöglichkeiten bei Dritten wie privaten Arbeitgebern, bei freien oder öffentlich-rechtlichen Trägern oder auch in Eigenregie des Trägers organisiert werden.

Dem Leistungsempfänger steht kein subjektives Recht auf Schaffung einer Arbeitsgelegenheit oder Zuweisung einer bestimmten Tätigkeit zu, auch nicht mit dem Argument, er sei gerade für diese Arbeitsgelegenheit ausgebildet oder habe dort Erfahrung. Er kann jedoch verlangen, dass ihn der Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten sachgerecht berücksichtigt (vgl. im Übrigen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsberichts, BAG 5. Senat, Urteil vom 26.09.2007 – 5 AZR 857/06, jurisPR-SozR, 2/2008).

### **Personenkreis**

Zum begünstigten Personenkreis zählen Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können. Es findet ein weiter Maßstab Anwendung. Förderungsfähig sind nicht nur Hilfebedürftige, die aufgrund von in ihrer Person liegenden Gründen den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht oder nur eingeschränkt gewachsen sind. Auch außerhalb der Person liegende objektive Gründe, insbesondere ein allgemeiner Arbeitsplatzmangel, können die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit erforderlich machen. Mit anderen Worten, auch qualifizierte Personen, die vermittelbar wären, wenn es denn freie reguläre Stellen gäbe, kommen für Ein-Euro-Jobs in Frage.

Im Verhältnis zu anderen Eingliederungsmaßnahmen sind Ein-Euro-Jobs nachrangig, das heißt, sie sind erst dann einzusetzen, wenn eine Erwerbsmäßigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt „in absehbarer Zeit“ nicht zu erwarten ist. Bevor also der Ein-Euro-Job seitens Arbeitsagentur oder Job-Center (ARGE) für eine Person überhaupt in Betracht gezogen werden kann, müssen andere Eingliederungsmaßnahmen zumindest geprüft worden sein. Diese Prüfung liegt aber stets in der Verantwortung der Behörde.

Die Natur der Maßnahme bringt es daher mit sich, dass die Bibliothek keinen Einfluss und keine Auswahl hat, ob ihr ein im Übrigen hoch motivierter Hobbybibliothekar oder ein sich zwangsverpflichtet Fühlender zugewiesen wird. Auch der Jobber hat keine Auswahl und wird zugewiesen. Extremfälle sind aber mit der Behörde klärbar.

### **Reguläre Arbeitsgelegenheiten**

Die Träger der Grundsicherung können reguläre Arbeitsgelegenheiten schaffen, ohne dass die Arbeitstätigkeit im öffentlichen Interesse liegen oder zusätzlich sein muss. Wird dem Hilfebedürftigen eine solche Arbeitsgelegenheit bei einem privaten Arbeitgeber verschafft, so sind die zwischen dem Arbeitgeber und dem Hilfebedürftigen begründeten vertraglichen Beziehungen als vollwertiges Arbeitsverhältnis zu behandeln, d.h. also nicht mehr als Ein-Euro-Job und mit den entsprechenden Folgen eines regulären Arbeitsverhältnisses, wie etwa der Versicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung. Für Bibliotheken dürfte dieser Sachverhalt in der Regel unerheblich sein.

### **Zusätzlich und im öffentlichen Interesse: Hauptmerkmale des Ein-Euro-Jobs**

Aus einer durch die öffentliche Hand geschaffenen Arbeitsgelegenheit wird dann ein Ein-Euro-Job, wenn es um im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geht. Ob eine Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und zusätzlich ist, kann den Legaldefinitionen in § 261 SGB III entnommen werden (vgl. unten). Bei Nichtbeachtung der Voraussetzungen für die Vergabe von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten, also bei rechtswidriger Heranziehung zum Ein-Euro-Job, entsteht nach der Rechtspre-

chung von Bundesarbeitsgericht und Bundesverwaltungsgericht kein faktisches Arbeitsverhältnis mit arbeitsvertragsähnlichen Folgen und schon gar kein regulärer Arbeitsvertrag (BAG 26. September 2007 – 5 AZR 857/06).

Der Ein-Euro-Jobber kann daher nicht das übliche Entgelt fordern. Ihm steht aber gegen den Sozialhilfeträger ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu, der danach zu bemessen ist, was der Sozialhilfeträger sonst hätte aufwenden müssen, um die Arbeitsleistung zu erhalten. Die Bibliothek, bei der ein Ein-Euro-Job angesiedelt ist, sieht sich also insoweit keinem Zahlungsanspruch ausgesetzt. Nur für den Fall, dass der Maßnahmenträger und der Arbeitslose einen Vertrag geschlossen haben, kommt ein Anspruch auf reguläres Arbeitsentgelt in Betracht.

Die Heranziehung zu echten Ein-Euro-Jobs, also zu im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeit, erfolgt auf der Grundlage öffentlichen Rechts durch Eingliederungsvereinbarung oder Verwaltungsakt, ist also insoweit nicht dem privaten Arbeitsrecht unterworfen. Siehe hierzu im Übrigen unten.

### **Der eine (1) Euro**

Der sprichwörtliche Euro, bzw. die Mehraufwandsentschädigung ist kein Lohn oder Arbeitsentgelt und wäre schon wegen seiner Höhe als solcher sehr fragwürdig. Die Mehraufwandsentschädigung (MAE) ist eine zusätzlich zum Alg II zu zahlende Entschädigung für Mehraufwendungen. Sie begründet sich durch zusätzliche Ausgaben, die der Ein-Euro-Jobber hat, weil er die Arbeitsgelegenheit wahrnimmt. Hierunter sind zum Beispiel Fahrten von und zur Arbeitsgelegenheit zu verstehen, erhöhte Verpflegungskosten und dergleichen.

Die Höhe der Entschädigung ist daher auch völlig unabhängig zu sehen von der erforderlichen Qualifikation für die konkrete Arbeitsgelegenheit. Die Höhe der MAE wurde unter Rückgriff auf die langjährige Verwaltungspraxis zur Sozialhilfe mit einem Euro pro Stunde beziffert. Derzeit wird etwa 1,50 Euro gezahlt. Bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden käme ein Ein-Euro-Jobber somit auf etwa 195 Euro pro Monat.

### **Arbeitszeit**

Die Wochenarbeitszeit darf, wegen der Zusätzlichkeit, nicht den Umfang eines Regelarbeitsverhältnisses haben. Außerdem ist eine Wochenarbeitszeit dann unzumutbar, wenn sie dem ja eigentlich arbeitsuchenden Ein-Euro-Jobber keinen Raum mehr zur Arbeitssuche lässt. Literatur und Rechtsprechung lassen uns aber weitgehend ratlos zurück, wenn wir klare Zahlenwerte erwarten. In der Regel wird man aber mit maximal 30 Wochenstunden nicht falsch liegen. Prozentuale Werte kranken an einem fehlenden Bezugspunkt, dennoch sollten es mindestens zehn Prozent weniger sein, „von was auch immer“.

### **Anwendbarkeit anderer Merkmale eines Arbeitsplatzes**

Der Ein-Euro-Job gibt keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Tarife sind Kraft Natur der Sache unerheblich, es gibt kein Streikrecht und keinen Kündigungsschutz, oder anders ausgedrückt, die Privilegien des Arbeitsrechts sind dem Ein-Euro-Jobber weitgehend entzogen.

Strittig sind die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Anspruch auf Erholungsurlaub. Das SGB II sieht nicht dergleichen vor, die Rechtsprechung ist uneindeutig, da oftmals Analogieschlüsse gezogen werden müssten zu Urteilen die sehr viel älter sind als die Anfänge der Ein-Euro-Jobs (vgl. den Aufsatz von Zwanziger, siehe im Folgenden).

Es kann aber, nach dem Rechtsgedanken, dass Urlaub im Sinne des Arbeitsrechts stets zur Erholung und zur Erhaltung der Arbeitskraft dient und nicht zur Schaffung von freier Zeit für Hobby und Familie, auch für den Ein-Euro-Jobber angenommen werden, dass er der Erholung bedarf. Für die Fortzahlung im Krankheitsfall kann gelten, dass bei einer Fortzahlung des Alg II auch die MAE weiter zu zahlen ist.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die für Arbeitnehmer geltenden Haftungsbeschränkungen bei Ausübung der Tätigkeit finden aber Anwendung. Dies bedeutet, dass – natürlich – der Ein-Euro-Jobber denselben Schutz genießt, den auch reguläre Mitarbeiter genießen, etwa im Bereich Arbeitsplatzgestaltung.

### **Im Besonderen: Die Zusätzlichkeit**

Der Ein-Euro-Job stand und steht bekanntlich in der öffentlichen Diskussion. Zum einen wegen der vermeintlich schlechten Bezahlung. Der Euro ist aber, wie bereits erwähnt, nicht der Lohn, sondern bloß eine Entschädigung für einen Mehraufwand. Die eigentliche Arbeit wird umsonst gemacht, oder gegen Zahlung von Alg II plus Wohngeld plus MAE, was zusammen immerhin doch einen (Niedrig-)Lohn ergeben kann.

Zum anderen wird dem Ein-Euro-Job vorgeworfen, er verdränge andere normal entlohnte Arbeit. Daher steht im Gesetz das Merkmal „zusätzlich“. Dadurch wird vermieden oder soll zumindest vermieden werden, dass Arbeiten subventioniert werden, die ohnehin durchgeführt worden wären.

Nun sind nach dem Gesetz Arbeiten dann „zusätzlich“, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Will eine Bibliothek also einen Ein-Euro-Jobber beschäftigen, muss sie für ihn eine Tätigkeit suchen, die eines der Tatbestandsmerkmale des § 16d SGB II erfüllen. Kriterien für die Zusätzlichkeit können danach das Fehlen ausreichender Mittel für die zu erledigenden Tätigkeiten sein. Was man auch ohne den Ein-Euro-Job bzw. ohne den finanziellen Vorteil, den der bringt, machen könnte, kann nicht Aufgabe für einen Ein-Euro-Job sein. Wir sehen hier, bei genauerer Überlegung, dass ein Ein-Euro-Job damit entweder nie oder immer auch in Bibliotheken zulässig ist. Dieses grundsätzliche Manko wollen wir aber der Politik überlassen und dennoch einige Überlegungen zur Zulässigkeit von Ein-Euro-Jobs in Bibliotheken anstellen.

Es ist klar, dass keine regulären Stellen in Bibliotheken ersetzt oder gefährdet werden dürfen. Der Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) befürwortet daher eine restriktive Anwendung der einschlägigen Regelungen. Dies betrifft insbesondere das Verbot, Ein-Euro-Jobber mit der Erledigung von regulären Aufgaben zu betrauen, die zum üblichen Angebot und Dienstleistungsspektrum des jeweiligen Bibliothekstyps gehören. Bibliotheken und andere Informationseinrichtungen sind daher gefordert, reguläre Aufgaben möglichst präzise zu definieren beziehungsweise dafür einen entsprechenden politischen Auftrag einzuholen.

Der Rahmen für wirklich zusätzliche Aufgaben im Sinne des Ein-Euro-Job ist äußerst eng. Zudem kollidiert er mit einer noch häufig unerledigten Hausaufgabe des Bibliothekswesens. Wer im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) oder anderen Steuerungsmodellen bereits seine Aufgaben in Produkten definiert hat oder einen klaren politischen Auftrag hat, weiß auch um die Zusätzlichkeit eines Angebotes. Und nur dann sollte man in Hinblick auf den Arbeitsmarkt eine Ein-Euro-Job Tätigkeit zulassen.

## Im öffentlichen Interesse

Nebst der Zusätzlichkeit ist das Merkmal des öffentlichen Interesses ein politisches Argument gegen den Vorwurf Ein-Euro-Jobs förderten nur den Billiglohnsektor. Das öffentliche Interesse ist nach der Definition in § 261 Abs. 3 SGB III zu bejahen, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient, also gemeinnützig ist. Hingegen liegen Arbeiten nicht im öffentlichen Interesse, wenn deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Dem Nutzen für die Allgemeinheit steht es nicht entgegen, dass die Förderung zugunsten eines Trägers erfolgt, der politische Tendenzen verfolgt.

Im Einzelnen gemeinnützig (nicht notwendig auch zusätzlich) sind danach Jobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Jugend-Familien- und Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege und Sport. Gemeinnützigkeit ist zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger, etwa Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände.

## Beispiele

Die Kommission möchte anhand von zwei praktischen Beispielen aufzeigen, wo hier die Problematik verborgen ist:

### *Beispiel 1: Vorlesestunden in einer Öffentlichen Bibliothek*

Die Stadtbibliothek Hintertupfingen arbeitet seit Jahrzehnten für die Kunden der Einrichtung und die Bürger der Stadt. Im Rahmen der Produktbeschreibung wird auch das Produkt „Medienkompetenzförderung“ aufgenommen, dabei finden auch die Leseförderung und die Bildungspartnerschaft mit Schulen Berücksichtigung. Der Kulturausschuss beschließt zudem noch, die Stadtbücherei möge die Aufgabe der Veranstaltungsarbeit für Kinder und Jugendliche intensivieren und stellt sogar mehr Geld bereit.

Spätestens jetzt darf eine Ein-Euro-Kraft keine Vorlesestunden mehr abhalten, denn es ist eine klare Aufgabe der Bibliothek, die mit dem vorhandenen Personal zu leisten ist. Eventuell muss für die Aufgabe eine zusätzliche Kraft eingestellt werden. Die Ein-Euro-Kraft darf nicht für diese Tätigkeit eingesetzt werden, eine Zusätzlichkeit ist nicht mehr gegeben.

### *Beispiel 2: Digitalisierungsprojekt in einer wissenschaftlichen Bibliothek*

Die Fachhochschulbibliothek Vordertupfingen soll ihre Öffnungszeiten von 21 Uhr nun bis 24 Uhr ausweiten. Bereits jetzt werden ab 18 Uhr nur noch studentische Hilfskräfte eingesetzt. Das bisher mit Eigenengagement geführte Digitalisierungsprojekt droht aus Personalmangel einzuschlafen, denn das Personal wird nun vermehrt auf die Information und Verbuchung verteilt werden müssen. Eine Ein-Euro-Kraft soll nun diese Aufgabe übernehmen, um das Digitalisierungsprojekt abzuschließen.

Problem: Das Digitalisierungsprojekt wurde bisher von keiner dritten Seite konkret gefordert und gefördert. Es ist somit eine zusätzliche Leistung im Sinne der Zusätzlichkeitsanforderung. Aber: Gerade auf dem Gebiet der Digitalisierung tummeln sich eine Reihe von privaten Firmen. Eine Digitalisierung mit Ein-Euro-Kräften müsste besonders gut begründet werden.

## **Arbeitsvertrag**

Auch wenn es keinen Arbeitsvertrag zwischen Bibliothek und Jobber geben kann, weil kein Arbeitsverhältnis vorliegt, so empfiehlt sich doch der schriftliche Abschluss einer Vereinbarung. Diese kann unter anderem folgende Punkte umfassen:

- Beginn und Dauer der Arbeitsgelegenheit
- Einsatzort
- Umfang und Verteilung der Arbeitszeit
- Arbeitsinhalte
- Qualifizierungsanteile
- Höhe der Entschädigung
- Arbeitsschutz
- Haftung
- Unfallversicherung
- Urlaub
- Zeugnis und Beurteilung
- Informations- und Mitteilungspflichten

Muster gibt es vom Job-Center, der Arbeitsagentur, im Handel und im Netz. Einen genormten Vertrag gibt es nicht. Die Kommission möchte somit nur ein Beispiel für einen derartigen Vertrag geben (vgl Anhang).

## **Rechtsweg**

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Ein-Euro-Jobs sind die Sozialgerichte und nicht die Arbeitsgerichte.

## **Konsequenzen**

Eine Bibliothek, die ihre Aufgaben nicht definiert hat, kann de facto keinen Ein-Euro-Job anbieten, da keine Grenze zwischen regulären und zusätzlichen Aufgaben gezogen werden kann. Bibliotheken mit Produkten oder Profilen, die von der übergeordneten Instanz abgesegnet sind, sollten sich über die Interpretationsmöglichkeiten dieser Vorgaben im Klaren sein und etwaigen Konflikten vorbeugen.

Es bleibt letztendlich Interpretation, was zusätzlich ist. Die Kommission für Bibliothekspolitik empfiehlt den Mitgliedern im BIB, sich in ihrer Institution für ein klares Aufgabenprofil einzusetzen und klare Grenzen zur Zusätzlichkeit zu schaffen. Nur so gelingt es, dass auch in Zukunft eine Stelle erhalten bleibt oder zusätzliche Stellen geschaffen werden können. Anderenfalls droht die Auffüllung mit Ein-Euro-Jobs oder die Aufgabenerledigung durch ehrenamtliche Kräfte.

## **Die Vorschriften im Wortlaut:**

### *§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten*

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu

zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### § 261 SGB III Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen. [...]

### Hinweis

Diese Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Die Autoren können dennoch keine Haftung für Inhalt, insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, übernehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen überraschend ändern können. Diese Handreichung entbindet daher nicht vor der Pflicht eigener Recherche hinsichtlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Auf Literaturnachweise wurde verzichtet, Rechtsprechung ist angegeben, soweit dies dienlich erschien. Einen vertieften Überblick bietet Bertram Zwanziger, Richter am Bundesarbeitsgericht, in dem Aufsatz *Rechtliche Rahmenbedingungen für „Ein-Euro-Jobs“*, in „Arbeit und Recht“ (ArbuR), 2005, S. 8 ff.

Stand: Oktober 2009

RA Michael Haager, Tübingen

Gerald Schleiwies, Berufsverband Information Bibliothek e.V,  
Kommission für Bibliothekspolitik